

8. Abschnitt Bemessung der Strafe

§61 Grundsätze der Strafzumessung

(1) Bei der Strafzumessung hat das Gericht die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit zu verwirklichen.

(2) Art und Maß der Strafe sind innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Dabei sind auch die Persönlichkeit des Täters, sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat und die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, soweit diese über die Schwere der Tat und die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Es ist insbesondere zu prüfen, inwieweit der Täter aus bereits erfolgten Bestrafungen richtige Lehren gezogen hat. Bei der Festsetzung der Strafe hat das Gericht sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.

(3) Legt das verletzte Gesetz fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Geht das Gesetz davon aus, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern, so ist dies bei der Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens des verletzten Gesetzes zu berücksichtigen.

1. Die Strafzumessung dient der Verwirklichung der **Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit (Abs. 1)**.

Als Grundprinzip der Strafzumessung drückt die sozialistische Gerechtigkeit die Forderung der Arbeiterklasse aus, im Interesse aller Werktätigen die sozialistische Ordnung, die Freiheit und die Menschenwürde der Bürger sicher zu schützen, die Rechtssicherheit allseitig zu gewährleisten sowie Straftaten in gebührender Weise zu ahnden.

Die im sozialistischen Strafrecht verankerten Maßstäbe der sozialistischen Gerechtigkeit sind bestimmend für die Bewertung der Straftat und geben dem Gericht die wesentlichen Orientierungswerte, um Straftat und Strafhöhe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festlegen zu können.

Sozialistische Gerechtigkeit bei der Strafzumessung bedeutet:

- mit der ausgesprochenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, ihre politischen und wirtschaftlichen Grundlagen und damit zugleich die Bedingungen für die Freiheit und Würde der Menschen wirksam zu schützen,
- nur denjenigen schuldig zu sprechen, der, obwohl er die Möglichkeit hat, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten, dennoch verantwortungslos handelt und das Strafgesetz verletzt (vgl. auch § 5),
- die in Art. 20 Verfassung und Art. 5 StGB garantierte Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz dadurch zu verwirklichen, daß die Unterschiede der Art und Schwere der Tat und das gesellschaftliche Gesamtverhalten des Täters berücksichtigt werden,
- die Rechte der Bürger nur insoweit